

## **Besuchskonzept**

gemäß **CoronaAVPflegeundBesuche vom 19.06.20**  
**für die Einrichtung Seniorenzentrum Dielingen**  
**(Stand: 01.07.20)**

### **Ausgangssituation**

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen und Wohnanlagen für Betreutes Wohnen, wie der unseren sind bei einer Ansteckung mit dem Corona Virus eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion. Unter strengen Auflagen dürfen wieder Besuche in stationären Einrichtungen zugelassen werden. Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

### **Wer darf kommen?**

Es dürfen wieder alle Besucher kommen mit folgender Einschränkung:

Generell vom Besuchsrecht **ausgeschlossen** sind Personen:

- mit Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- mit einer COVID-19 Infektion
- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit Infizierten oder Personen hatten, die unter Verdacht einer Infektion stehen
- die innerhalb der letzten 14 Tage aus besonders betroffenen Gebieten im In- oder Ausland zurückgekehrt sind

### **Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?**

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner ist **im Haus auf zwei Personen** begrenzt, im Außenbereich dürfen 4 Personen gleichzeitig zu Besuch kommen. In Ausnahmefällen (bei Geburtstagsfeiern) dürfen bis zu 10 Personen zu Besuch kommen. Dafür ist ein extra Raum vorgesehen.

### **Wie oft darf ein Besuch stattfinden?**

Wir möchten es unseren Bewohnern und deren Angehörigen ermöglichen, dass Besuche täglich stattfinden können. Maximal sind zwei Besuchstermine pro Tag und Bewohner möglich.

### **Gibt es feste Besuchszeiten?**

Da derzeit für die Durchführung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, **unsere Besuchszeiten** – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten zu beschränken:

**Montag bis Freitag: 10.30 Uhr – 11.30 Uhr, 15.30 – 17.30 Uhr**

**Samstag, Sonntag, Feiertag: 15.30 – 17.30 Uhr**

Der Besuch sollte nicht länger als eine Stunde dauern.

### **Wie läuft der Besuch konkret ab?**

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag mit den Mitarbeitenden der Verwaltung Tel. 05474/1576 oder des Wohnbereiches abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen. Notfallmäßige Besuche in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.
- Anmeldung in der Verwaltung: jeder Besucher muss sich zuerst in der Verwaltung anmelden.
- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Die Daten werden nach vier Wochen unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien vernichtet.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Beim Eintreten wird außerdem eine Temperaturmessung durchgeführt.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Hygienemaßnahmen informiert:
  - vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren
  - die Nieshygiene beachten
  - während der gesamten Besuchsdauer ist eine MNS-Maske zu tragen, die möglichst selbst mitgebracht wird
- **Die Besucher müssen sich bei Beendigung des Besuches beim Personal abmelden**
- **Bewohner müssen nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion durchführen**

- Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert (Bewohnerzimmer ausgenommen)

### **Wo findet der Besuch statt?**

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos wurden besondere Besucherbereiche geschaffen. Besuche dürfen im Freien **auf dem Hof oder im Besucherraum** (in der Nähe des Eingangsbereiches) stattfinden. Für Bewohner aus dem Demenzbereich können die Besuche auch im Garten auf der Terrasse stattfinden. In diesem Fall werden die Besucher durch den Versorgungsflur in den Garten geführt ohne mit anderen Personen in Kontakt zu kommen. Im Außenbereich und im Besucherraum wurden Sitzgelegenheiten mit einem Abstand von 1,5 m geschaffen.

Bis zu zwei Personen dürfen den Bewohner in seinem Zimmer bzw. Appartement aufsuchen. Wenn **Besucher und Bewohner eine Mund-Nase-Bedeckung tragen** und eine gründliche **Händedesinfektion** durchgeführt wurde, ist ein Mindestabstand nicht mehr einzuhalten, auch **Berührungen** sind möglich. Während des Besuchs im Zimmer tragen Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

### **Dürfen Bewohner das Haus verlassen?**

Bewohner dürfen alleine oder mit einem nahem Angehörigen bzw. einer nahestehenden Bezugsperson (bis zu 6 Stunden) das Haus verlassen. Wenn ein Bewohner z. B. von einem Angehörigen abgeholt wird, erfolgt auch in diesem Fall eine Unterweisung in die Schutzmaßnahmen bei Angehörigen und Bewohner und eine schriftliche Erklärung, dass z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte und sich an die Regelungen halten wird. Während des Verlassens der Einrichtung tragen Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

### **Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?**

Neben der bisher bereits möglichen medizinischen Fußpflege möchten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ab sofort auch die Dienstleistungen der Friseurinnen und Friseure sowie der Fußpflege ermöglichen. Die Fußpflege erfolgt unter strengen Hygieneregeln im dafür vorgesehenen Fußpflegeraum, die Bewohner werden vom Pflegepersonal zum Termin gebracht und wieder abgeholt. Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal oder die Verwaltung vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (möglichst selbst mitgebrachte) MNS-Maske an.

### **Wann kann kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?**

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche, behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen.

- Falls in unserer Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
- **Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland oder in inländischen Risikogebieten waren, wird der Besuch in unserer Einrichtung grundsätzlich untersagt.** Über eventuelle Ausnahmen (z.B. aus ethischen Gründen) entscheidet die Einrichtungsleitung.

- Falls wir keine ausreichende Schutzausrüstung vorhalten können, um auch Besucher, die keine eigenen Schutzmaterialien mitbringen, angemessen auszustatten.
- Die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner aus Sicherheitsgründen Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen WTG-Behörde mit und werden unsere Entscheidung jeweils nach Ablauf von zwei Wochen neu begründen.

### **Wie lange ist dieses Konzept gültig?**

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fertiggestellt und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres – ein Ende der Auflagen für die Besuche ist in der aktuellen Situation nicht absehbar.